

Verkündet am 18. Dezember 1956
[REDACTED]. Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Schülers Arno L. [REDACTED], geboren am [REDACTED]
[REDACTED] 1941, vertreten durch seinen Vater, den Bundes-
bahnangestellten Alois L. [REDACTED] und seine Mutter,
Frau Rosalie L. [REDACTED] geb. D. [REDACTED],

alle wohnhaft in G. [REDACTED], W. [REDACTED] strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, Anschlußberufungs-
beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

den Schüler Gerhard S. [REDACTED], geboren am
[REDACTED] 1944, vertreten durch seine Mutter, die
Witwe Henny S. [REDACTED] geb. H. [REDACTED], in G. [REDACTED], F. [REDACTED]
[REDACTED] weg [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungs-
kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1956 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Hanebeck
und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 29. Juni 1955 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 21. Februar 1953 hat der Beklagte, damals 11 1/2 Jahre alt, auf den Kläger, damals 8 1/2 Jahre alt, mit einem Sonnenblumenstock geworfen und ihn ins Auge getroffen. Das Auge mußte entfernt werden. Kurz darauf entzündete sich auch das linke Auge. Der Kläger mußte erneut behandelt werden und wurde am 25. Dezember 1953 als völlig erblindet aus der Klinik entlassen.

Der Kläger hat um Zubilligung eines angemessenen Schmerzensgeldes gebeten und die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm allen weiteren aus dem Unfall entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit nicht Sozialversicherungsträger Ersatz leisten. Das Landgericht hat dem Feststellungsantrag stattgegeben und ein Schmerzensgeld von 8000 DM für die Zeit vom 21. Februar 1953 bis zum 25. Januar 1954 zugebilligt.

Mit der Berufung hat der Beklagte um Ermässigung des Schmerzensgeldes auf 4 000 DM gebeten. Der Kläger hat im Wege der Anschlußberufung Erhöhung des Schmerzensgeldes auf 16 000 DM gefordert. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und diesen auf die Anschlußberufung zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 16 000 DM verurteilt.

Mit der Revision bittet der Beklagte, die auf Schmerzensgeldzahlung gerichtete Klage insoweit abzuweisen, als der Kläger mehr als 4 000 DM fordert. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

In der Revisionsinstanz ist nur noch die Höhe des Schmerzensgeldanspruchs des Klägers im Streit. Das Berufungsgericht ist bei der Bemessung des Schmerzensgeldes der Entscheidung des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs BGHZ 7, 223 gefolgt und hat demgemäß nur die körperlichen und seelischen Auswirkungen der vom Beklagten herbeigeführten Erblindung des Klägers berücksichtigt. Wie der Große Senat für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs in seinem Beschluß vom 6. Juli 1955 – BGHZ 18, 149 – inzwischen ausgeführt hat, werden die in der Entscheidung BGHZ 7, 223 aufgestellten einseitigen Bemessungsgrundsätze dem Sinn und Zweck des Schmerzensgeldanspruchs nicht gerecht. Zwar hat bei der Ermittlung der angemessenen Entschädigung die Rücksicht auf die Höhe und das Maß der Lebensbeeinträchtigung des Geschädigten durchaus im Vordergrund zu stehen. Doch wird der Tatrichter auch dem Anlaß der Verletzungshandlung, dem Grad des Verschuldens des Schädigers und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien Bedeutung zuzumessen haben, wenn die Billigkeit die Berücksichtigung dieser Umstände verlangt. Gerade bei Verletzungen, die aus Anlaß kindlicher Spiele entstehen, wird in der Regel erst bei Würdigung aller Umstände die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für die nichtvermögensrechtlichen Schäden möglich sein. Demgemäß wird das Berufungsgericht erneut unter Berück-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



sichtigung der vom Großen Senat für Zivilsachen
aufgestellten Grundsätze über die Höhe des Schmerzens-
geldes zu befinden haben.

Dem Berufungsgericht war auch die Entscheidung
über die Kosten der Revision zu übertragen.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Engels

Hanebeck

Dr. Haub